
Feuchtes Laub: Rutschig wie Eis

Nebelig und kühl war der Herbstmorgen, an dem Viktor N. seine Post holen wollte. Mit Erschrecken stellte er beim Öffnen der Eingangstüre fest, dass der Postbote mit schmerzverzerrtem Gesicht vor dem Briefkasten seiner Haustüre lag. Er war am leicht abschüssigen Privatweg auf den paar Schritten zum Postkasten auf feuchtem Laub ausgerutscht und hatte sich mehrere Knochenbrüche zugezogen.

Der Zusteller laborierte längere Zeit an den Folgen des Ausrutschers und forderte von Viktor N. Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Pflegeaufwandsersatz sowie die Feststellung der Haftung N.s für zukünftige Folgen und Schäden aus dem Unfall und brachte diese bei Gericht zur Klage ein.

Wie wird das ausgehen?

Viktor N. hat in der Zeit von 6 bis 22 Uhr seiner Anrainerverpflichtung nachzukommen (näher beschrieben in § 93 Abs. 1 StVO) sowie die Pflicht zur Vermeidung einer Schädigung des Zustellers in seiner körperlichen Integrität (§ 1325

ABGB) entsprechende Säuberungs- und Räumungspflichten wahrzunehmen. Er folgte dies nicht, wird das Gericht dem Geschädigten eine Schmerzensgeldleistung zusprechen.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Im diesem Fall handelt es sich um eine Zivilrechtsklage, die durch eine etwaige Privathaftpflichtversicherung versichert ist. Sollte im Zuge des Verfahrens auch ein Strafprozess anhängig werden, dann kommt – sofern eine abgeschlossen wurde – die Rechtsschutzversicherung zum Tragen. Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag einen Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich, dann kann er für die Erstberatung einen Anwalt beziehen und die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten für den Rechtsbeistand sowie die Gerichtskosten.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 2 Ob 78/08x vom 28.04.2008 entscheiden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

